

Erläuterung zum Antrag auf Verwendung des gebildeten Altersvorsorgevermögens nach § 92b Absatz 1 in Verbindung mit § 92a Absatz 1 EStG für die Ablösung eines Darlehens, welches für den Erwerb von Genossenschaftspflichtanteilen verwendet wurde

Allgemeines

Die Auszahlung des gebildeten und geförderten Altersvorsorgevermögens für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 EStG ist bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu beantragen (§ 92b Absatz 1 EStG) und dabei die notwendigen Nachweise zu erbringen.

Sie können auch Ihren Anbieter, Steuerberater etc. zur Antragstellung bevollmächtigen.

Nach Eingang Ihres Antrages prüft die ZfA die **Entnahmevoraussetzungen**. Sind die Voraussetzungen zur Entnahme erfüllt, ergeht an Sie ein Bewilligungsbescheid. Andernfalls erlässt die ZfA einen Ablehnungsbescheid. Die ZfA informiert Ihren Anbieter gesondert nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die Entscheidung.

Die Auszahlung des gebildeten Altersvorsorgevermögens erfolgt durch Ihren Anbieter, sobald dieser von der ZfA über die Erteilung des Bewilligungsbescheides in Kenntnis gesetzt wurde **und** Sie die Auszahlung des gebildeten Kapitals von Ihrem Anbieter verlangt haben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe c Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)).

Eine **zeitnahe Bearbeitung** des Antrages ist nur möglich, soweit der Antrag vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit allen erforderlichen Nachweisen eingereicht wird. Auf entsprechend beizufügende Nachweise wird innerhalb der Erläuterung bereits hingewiesen. Zusätzlich finden Sie eine **Übersicht** zu den beizufügenden **Nachweisen** in der **Anlage A**.

Sollten die jeweils vorgegebenen Zeilen nicht ausreichen, fertigen Sie bitte eine entsprechende Anlage und bezeichnen diese mit Ihrer Zulagenummer und Ihrer Steueridentifikationsnummer.

Auf der **Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Bund** finden Sie unter Services, Kontakt & Beratung, Beratung, Häufige Fragen, Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz weitere **Informationen** zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung im Sinne der §§ 92a und 92b EStG. Weiterhin ist Ihnen der Anbieter Ihres Altersvorsorgevertrages bei der Antragstellung behilflich.

Entnahmevoraussetzungen

Als Eigentümer einer selbstgenutzten, begünstigten Wohnung können Sie:

- Ihr gefördertes Altersvorsorgevermögen entweder vollständig (100 %) oder teilweise bis zum Beginn der Auszahlungsphase für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Absatz 1 EStG einsetzen.
- Dies ist nur möglich, sofern Aufwendungen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang (siehe hierzu Erläuterungen zu Zeile 30 bis 54) in Höhe von mindestens 3.000 Euro nachgewiesen werden und die Entnahme mindestens in dieser Höhe erfolgt.
- Der Mindestbetrag kann durch die Entnahme aus mehreren Verträgen erreicht werden, sofern die in Ihrem Altersvorsorgevertrag getroffenen Vereinbarungen dies ermöglichen.
- Handelt es sich um eine teilweise Entnahme, so muss zusätzlich gefördertes Restkapital jeweils in Höhe von 3.000 Euro in dem Altersvorsorgevertrag verbleiben, aus dem die Auszahlung erfolgen soll.

Zulageberechtigter (Zeile 1 bis Zeile 8)

Bei Ehegatten ist zu beachten, dass **jeder** Ehegatte einen **eigenen Antrag** stellen muss. Dies gilt auch bei Lebenspartnern, die eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen.

Sie finden Ihre **Zulagenummer** regelmäßig auf der Bescheinigung nach § 92 EStG, welche Ihnen Ihr Anbieter jährlich für Ihren Altersvorsorgevertrag übersendet.

Die elfstellige **Steueridentifikationsnummer** wurde Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt.

Anzugeben ist Ihre derzeitige Wohnanschrift.

In **Zeile 8** können Sie Ihre Telefonnummer eintragen, unter der Sie tagsüber für etwaige Rückfragen zu Ihrem Antrag zu erreichen sind.

Empfangsvollmacht (Zeile 9 bis Zeile 13)

Soweit der Bescheid nicht Ihnen sondern einem Dritten zugestellt werden soll, benennen Sie den entsprechenden Empfangsbevollmächtigten (zum Beispiel Steuerberater, Anbieter etc.).

Vertragsdaten (Zeile 14 bis Zeile 22)

Die Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung nach § 92a EStG ist nur aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag nach dem AltZertG möglich.



Es können zwei Altersvorsorgeverträge angegeben werden. Soll aus weiteren Altersvorsorgeverträgen eine Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen erfolgen, so fertigen Sie bitte eine Anlage mit den in Zeile 15 bis 18 genannten Daten und versehen diese mit Ihrer Zulagenummer und Ihrer Steueridentifikationsnummer.

Aus welchem Altersvorsorgevertrag soll die Auszahlung des gebildeten Altersvorsorgevermögens erfolgen? Tragen Sie den Namen des Anbieters Ihres Altersvorsorgevertrages sowie die Vertragsnummer ein (**Zeile 16 bis 17; ggf. Zeile 20 bis 21**). Diese Angaben finden Sie in Ihrer Bescheinigung nach § 92 EStG.

Die Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung ist jederzeit in der Ansparphase und somit bis zum **Beginn der Auszahlungsphase** des Altersvorsorgevertrages möglich (§ 92a Absatz 1 Satz 1 EStG).

Der Beginn der Auszahlungsphase ergibt sich grundsätzlich aus den vertraglichen Vereinbarungen. Er muss zwischen der Vollendung des 60. und des 68. Lebensjahres des Zulageberechtigten liegen (§ 92a Absatz 2 Satz 5 EStG).

Der **Antrag** muss **spätestens zehn Monate vor Beginn der Auszahlungsphase** und somit in der Ansparphase des Altersvorsorgevertrages gestellt werden (§ 92b Absatz 1 Satz 1 EStG).

Die **Zeilen 18 und / oder 22** sind nur auszufüllen, soweit Sie das 59. Lebensjahr bereits vollendet haben. Ist der Beginn der Auszahlungsphase laut Ihrem Altersvorsorgevertrag flexibel gestaltet, kreuzen sie dies entsprechend in **Zeile 18 und / oder Zeile 22** an. Andernfalls tragen Sie bitte den Beginn der Auszahlungsphase ein. Den Beginn der Auszahlungsphase entnehmen Sie Ihren Vertragsunterlagen oder wenden Sie sich hierzu direkt an Ihren Anbieter. Dem Antrag ist eine entsprechende Kopie des Vertrages oder eine Bestätigung Ihres Anbieters beizufügen.

Begünstigte Wohnung (Zeile 24 bis Zeile 29)

Die Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft muss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU-Staat) oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist (EWR-Staat), liegen.

Geben Sie die Anschrift der Wohnung in **Zeile 25** sowie das Länderkennzeichen, die Postleitzahl und den Ort in **Zeile 26** an, wenn Sie von Ihrer im Antrag angegebenen Anschrift abweicht. Das zutreffende Länderkennzeichen für Deutschland ist "D". Auf der **Internetseite des Auswärtigen Amtes** finden Sie weitere **Länderkennzeichen**. Sollten Sie zur Anschrift der Wohnung noch keine genauen Angaben machen können, so reichen Sie diese bitte zeitnah nach.

Weitere Voraussetzung für die Auszahlung des Altersvorsorgevermögens ist die **Selbstnutzung** der begünstigten Wohnung (**Zeile 27 bis Zeile 29**).

Eine begünstigte Wohnung wird grundsätzlich nur dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn sie tatsächlich von Ihnen bewohnt wird. Zu eigenen Wohnzwecken wird die begünstigte Wohnung genutzt, wenn es sich dabei um Ihre Hauptwohnung (**Zeile 28**) oder um Ihren Lebensmittelpunkt (**Zeile 29**) handelt.

Sofern die Wohnung Ihren Hauptwohnsitz darstellt, füllen Sie **Zeile 28** aus und fügen eine aktuelle Meldebescheinigung bei. Der Hauptwohnsitz geht in der Regel aus der Meldebescheinigung hervor.

Andernfalls handelt es sich bei der Wohnung ggf. um Ihren Lebensmittelpunkt (**Zeile 29**). Dies ist der Ort, an dem Sie persönlich gebunden sind. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen eines verheirateten Antragstellers ist regelmäßig dort, wo die Familie ihren (ständigen) Aufenthalts- und Wohnort hat. Das Gleiche gilt für den Lebenspartner im Sinne des § 2 Absatz 8 EStG. Der Lebensmittelpunkt ist von Ihnen glaubhaft zu machen.

Bemessungsgrundlage (Zeile 30 bis Zeile 54) für die förderfähige Verwendungsart Darlehenstilgung Genossenschaftspflichtanteile

Die Angaben in den **Zeilen 30 bis 54** sind zur Ermittlung der **Höhe der wohnungswirtschaftlichen Verwendung** (Bemessungsgrundlage) erforderlich.

Es ist ausschließlich der Erwerb von Pflichtanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft begünstigt, die für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung erforderlich sind. Sofern Sie zur Finanzierung dieser Aufwendungen ein Darlehen aufgenommen haben, so kann dieses mit gefördertem Altersvorsorgevermögen abgelöst werden.

In **Zeile 31** ist der Name der in das Genossenschaftsregister eingetragenen oder gegebenenfalls noch einzutragenden Genossenschaft anzugeben.

Bitte tragen Sie in **Zeile 32** die Höhe der gesamten Genossenschaftspflichtanteile ein und fügen dem Antrag entsprechende **Nachweise** für diese Aufwendungen bei (siehe **Anlage A**).

Der Entnahmevergang und die wohnungswirtschaftliche Verwendung müssen in einem unmittelbaren **zeitlichen Zusammenhang** erfolgen. Davon ist auszugehen, wenn Ihnen Aufwendungen für die Tilgung des Darlehens innerhalb des Zeitrahmens von 6 Monaten vor Antragsstellung bei der ZfA und bis 12 Monate nach der erstmaligen Auszahlung des gefördertem Altersvorsorgevermögens entstanden sind oder entstehen werden. Entstanden sind die Aufwendungen in dem Moment, in diese tatsächlich bezahlt wurden (**Zeile 33 bis Zeile 54**).

In **Zeile 33** ist die ursprünglich zur Finanzierung der Aufwendungen (Zeile 32) aufgenommene Darlehenssumme insgesamt anzugeben. Sollte die ursprüngliche Darlehenssumme bereits auf ein oder mehrere weitere Darlehen umgeschuldet worden sein, so fügen Sie den **Darlehensverlauf** sowie die entsprechenden Nachweise hierfür (**Anlage B**) bei (**Zeile 34**).



Eine Tilgung des Darlehens mit gefördertem Altersvorsorgevermögen kann erfolgen, sofern Sie selbst Darlehensnehmer sind. Sie müssen nicht alleiniger Darlehensnehmer sein. Ist ein Dritter und nicht Sie zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet, ist eine förderunschädliche Auszahlung zur Tilgung dieser offenen Darlehensschuld nicht möglich. Kreuzen Sie daher in **Zeile 36** an, ob Sie selbst **alleiniger** Darlehensnehmer **oder** Gesamtschuldner (§§ 420 ff. BGB) sind. Gesamtschuldner sind mehrere Schuldner, die sich gegenüber dem Darlehensgeber zur Rückzahlung der Darlehenssumme verpflichtet haben.

Darlehensgeber (**Zeile 37**) sind insbesondere Kreditinstitute wie Banken und Sparkassen oder private Kreditgeber. Geben Sie in **Zeile 38** die Vertragsnummer des zu tilgenden Darlehensvertrages soweit vorhanden an.

Das Darlehen kann maximal bis zur Höhe der geleisteten Genossenschaftspflichtanteile (**Zeile 32**) abgelöst werden.

Geben Sie in **Zeile 39** das Datum an, an dem die Darlehensaufnahme erfolgte. In **Zeile 40** ist die Höhe der ursprünglichen Darlehenssumme **und** die Höhe der bestehenden Restschuld einzutragen.

Die Ablösung des Darlehens (**Zeile 41 bis Zeile 44**) kann erfolgen durch

- laufende Tilgung (**Zeile 42**)
- Sondertilgung (**Zeile 43**) und / oder
- Tilgung der gesamten offenen Restschuld (**Zeile 44**).

Die Ablösbarkeit sowie die Höhe der Aufwendungen für die Tilgung des Darlehens sind durch geeignete Nachweise zu belegen (Darlehensvertrag, Tilgungsplan, Höhe der Restschuld zum Ende des Vormonats Ihrer Antragstellung oder Bestätigung des Darlehensgebers mit diesen Angaben). Die zu tilgende Forderung muss mindestens 3.000 Euro betragen.

Sofern das geförderte Altersvorsorgevermögen für eine Sondertilgung (**Zeile 43**) oder Tilgung der offenen Restschuld (**Zeile 44**) verwendet werden soll, geben Sie bitte das Datum sowie die Höhe der möglichen Sondertilgung / Restschuldablösung an.

In den **Zeilen 45 bis 54** besteht die Möglichkeit, einen weiteren Darlehensvertrag anzugeben. Soll das geförderte Altersvorsorgevermögen zur Ablösung eines weiteren Darlehensvertrages verwendet werden, so fertigen Sie bitte eine entsprechend bezeichnete Anlage mit den in Zeile 38 bis Zeile 46 genannten Daten und versehen diese mit Ihrer Zulagennummer und Ihrer Steueridentifikationsnummer.

Möchten Sie die Höhe der Auszahlung des Altersvorsorgevermögens durch Ihren Anbieter in der Höhe begrenzen (Zeile 56 bis Zeile 58)?

Bitte wählen Sie zwischen einer Auszahlung Ihres gesamten, geförderten Altersvorsorgevermögens (**Zeile 57**) oder einer Auszahlung in begrenzter Höhe (**Zeile 58**). Ihre Begrenzung (**Zeile 58**) wird bei der Bescheiderteilung durch die ZfA berücksichtigt.

Die Höhe der wohnungswirtschaftlichen Verwendung wird von der ZfA unter Berücksichtigung

- der im zeitlichen Zusammenhang entstandenen bzw. entstehenden förderfähigen Aufwendungen,
- der Höhe Ihrer Selbstnutzung und
- der Höhe Ihres Eigentumsanteils

ermittelt.

Übersteigt die Höhe der wohnungswirtschaftlichen Verwendung das geförderte Altersvorsorgevermögen bzw. die von Ihnen gewünschte begrenzte Auszahlung, so steht aus steuerlicher Sicht einer Auszahlung des gesamten, geförderten Altersvorsorgevermögens bzw. des begrenzten Betrages durch Ihren Anbieter nichts entgegen. Bitte beachten Sie darüber hinaus die hierzu in Ihrem Altersvorsorgevertrag getroffenen Vereinbarungen.

Sofern Sie eine Begrenzung (**Zeile 58**) vornehmen und die ZfA dies bei der Höhe der wohnungswirtschaftlichen Verwendung berücksichtigt, kann es zu einer teilweisen Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens kommen. In diesem Fall muss im Altersvorsorgevertrag gefördertes Altersvorsorgevermögen in Höhe von mindestens 3.000 Euro verbleiben. Ihr Altersvorsorgevertrag darf darüber hinaus vorsehen, dass nur eine vollständige Auszahlung des Altersvorsorgevermögens verlangt werden kann.

Insoweit kann Ihr Anbieter trotz Bewilligung der ZfA die Auszahlung des von Ihnen begrenzten Betrages verweigern.

Belehrung (Zeile 59 bis Zeile 69)

Lesen Sie sich die Belehrung sorgfältig durch.

Unterschrift (Zeile 70 bis Zeile 71)

Zeichnen Sie den Antrag mit Datum und Unterschrift.

